

Filmprüfstelle Berlin, Berlin, den 2. Dezember 1929.  
Kammer I, Prüfnr. 24370.

Betrifft den Bildstreifen: "Das Haus des Schweigens"  
Antragsteller: Deutsches Lichtspiel-Syndikat A.G. Berlin.  
Ursprungsfirma: Archibald Nettlefold Prod. London.

Vorsitzender: Reg. Rat Zimmermann

Beisitzer: Direktor Pasch (Lichtspielgewerbe)  
" Fritsch (Kunst und Literatur)  
" Zsh-Köln (Volkswohlfahrt)  
Frau Dammann

Sachverständige des Auswärtigen Amtes: Attachee von Rendow, Leg. Sekr.  
Rosen; Oberreg. Rat Hesse vom Reichsgesundheitsamt.

Für den Antragsteller sind erschienen: Dr. Friedmann, GRIESEBACH.  
Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 359 m; 2. Akt 246 m; 3. Akt 345 m; 4. Akt 278 m; 5. Akt 337 m;  
6. Akt 252 m; 7. Akt 347 m; 8. Akt 269 m; 9. Akt 347 m = 2780 m.

### E n t s c h e i d u n g :

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

Akt 2 nach Titel 17: die Großaufnahme des Chinesen, der einen Mann erwürgt.

Akt 3, Titel 11: "Im innersten Süd-China - zu Beginn des Jahrhunderts - in einer Zeit der schrankenlosesten Ausbeutung aller Kolonialländer"

Akt 3 Titel 14: "Dir ein Messer in die Hand geben, hieße Mord verursachen, du hinterlistige gelbe Schlange!"

nach Titel 16 muß die Peitschenszene gekürzt werden.

nach Titel 18: Kürzung der Raufszene.

Akt 7 Titel 20: "Zur Hölle, verdammtes Gelbgesicht"

nach Titel 25: ein Mann liegt mit einem Messer im Rücken auf dem Boden.

In Akt 9 alle Bildfolgen, in denen die Schlangen zu sehen sind.

### Entscheidungsgründe:

Die Kammer war der Ansicht, daß der Bildstreifen nach seinem ganzen Inhalt einem Vollverbot nur mit knapper Not durch Ausschnitte entgehen konnte. Die Darstellung der Chinesen liegt an der Grenze dessen, was das Lichtspielgesetz mit dem Verbotsgrund der Gefährdung der deutschen Beziehungen zu fremden Völkern ausschließen will. Aus diesem Grunde wurden die beschimpfenden Titel verboten. Aber auch die Darstellung der übrigen Personen und ihrer Handlungen, namentlich auch die des Mischlings und des Engländers, der das Götterbild bereubt, ist von einer Roheit, die nur eben noch erträglich ist. Aus dem Verbotsgrund der verrohenden Wirkung mußten daher die angegebenen Bildstellen fallen.

gez. Zimmermann.

Gegen diese Entscheidung legte Dr. Friedmann Beschwerde ein.